

FMA-Wegleitung 2017/1 – Gründung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft

Wegleitung zur Gründung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft gemäss Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz, VVG) und Verordnung vom 20. Dezember 2005 zum Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsverordnung, VVO).

Referenz:	FMA-WL 2017/1
Adressaten:	-
Betrifft:	Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer Vermögensverwaltungsgesellschaft gemäss VVG und VVO
Publikationsort:	Website FMA
Publikationsdatum:	16. Januar 2017
Letzte Änderung:	12. Dezember 2018

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über das Bewilligungsverfahren bei der Gründung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft in Liechtenstein. Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im entsprechenden Rahmen, Dienstleistungen nach der Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II) zu erbringen. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht die FMA gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Unternehmen, die in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus gewerbsmässig Wertpapierdienstleistungen gemäss Art. 3 Abs. 1 VVG für Dritte erbringen oder vermitteln möchten, bedürfen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FMA (Art. 5 VVG).

Folgende Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten können von Vermögensverwaltungsgesellschaften erbracht werden:

1. Portfolioverwaltung;
2. Anlageberatung;
3. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
4. Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden.

Folgende Nebendienstleistungen können von Vermögensverwaltungsgesellschaften erbracht werden:

1. Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen, die direkt der Kundenbetreuung dienen;
2. Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen.

Die Bewilligung zum Betrieb einer Vermögensverwaltungsgesellschaft wird nur erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 6 VVG und der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2017/1943](#) vorliegen.

1.1. Firma

Gemäss Art. 11 Abs. 1 VVG dürfen Bezeichnungen in der Firma, die eine Tätigkeit als Vermögensverwaltungsgesellschaft vermuten lassen, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes und in der Geschäftsreklame nur für Unternehmen verwendet werden, die eine Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft erhalten haben. Die FMA prüft die Zulässigkeit des Namens der Firma aus aufsichtsrechtlicher Sicht.

1.2. Qualifizierte Beteiligung

Aktionäre, die eine qualifizierte Beteiligung (10% oder mehr) halten, müssen den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Vermögensverwaltungsgesellschaft zu stellenden Ansprüchen genügen (Art. 10c VVG in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943). Zu den Einzelheiten wird auf die [FMA-Wegleitung Nr. 2017/20 betreffend die aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen](#) verwiesen.

1.3. Hauptverwaltung

Der Firmensitz und die Hauptverwaltung der Vermögensverwaltungsgesellschaft müssen sich in Liechtenstein befinden (Art. 6 Abs. 1 Bst. b VVG).

1.4. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Die Mitglieder des Leitungsorgans (Verwaltungsrat) und der Geschäftsleitung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 6 Abs. 1 Bst. h VVG). Die Geschäftsleitung muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Insbesondere müssen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. c VVG die für die Geschäftsleitung vorgesehenen Personen aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein. Der qualifizierte Geschäftsleiter muss gemäss Art. 7 Abs. 1a Bst. c VVG einschlägige praktische Betätigung von zumindest drei Jahren Vollzeit haben.

Die vorgesehenen Personen müssen auch unter Berücksichtigung ihrer weiteren Verpflichtungen, der Organisation der Vermögensverwaltungsgesellschaft und ihres Wohnorts gesamthaft in der Lage sein, ihre Aufgaben in der Vermögensverwaltungsgesellschaft einwandfrei zu erfüllen. Sie müssen sich mit einem den Erfordernissen der Gesellschaft entsprechenden Arbeitspensum am inländischen Sitz betätigen (Art. 7 Abs. 1 Bst. g VVG). Weiters ist zu beachten, dass ein und dieselbe Person höchstens Geschäftsleiter von zwei Vermögensverwaltungsgesellschaften sein darf.

Zur Beurteilung der vorgesehenen Personen wendet die FMA die gemeinsame ESMA- und EBA-Leitlinie [EBA/GL/2017/12 zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgan und Inhabern von Schlüsselpositionen](#) an.

Die FMA stellt für die Prüfung der Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit [Formulare](#) zur Verfügung. Die Verwendung der Formulare ist verpflichtend.

1.5. Geschäftsplan

Die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss einen Geschäftsplan für die ersten drei Jahren vorlegen vorlegen (Art. 6 Abs. 1 Bst. e VVG). Dieser hat gemäss Art. 3 VVO i.V.m. Art. 6 Bst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Beschreibung der geplanten Tätigkeiten und deren geografische Verteilung (Zielmärkte);
- Organisation (Mitarbeiter, einschliesslich deren Stellenprozente, räumliche Ausstattung, Unterschriftenregelung);
- Wohnsitz potenzieller Kunden und anvisierter Anleger;
- Marketing (geplante Massnahmen, Sprachen der Angebotsunterlagen, Art des Werbematerials, Länder, in denen Werbeanzeigen am häufigsten geschaltet werden etc.);

- Namen von Direktvermarktern, Finanzanlageberatern und Vertreibern, geografische Standort ihrer Tätigkeit und
- Planbilanz und –erfolgsrechnung (Art. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943).

1.6. Organisation

Die Vermögensgesellschaft muss gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. c VVG über eine angemessene inländische Betriebsstätte verfügen und angemessene Strategien und Verfahren vorsehen, die ausreichen, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft, ihr Leitungsorgan, ihre Geschäftsleitung, Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittler, den gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Zu den Einzelheiten wird auf die [FMA-Mitteilung Nr. 2013/8 betreffend die organisatorischen Anforderungen an Vermögensverwaltungsgesellschaften](#) verwiesen.

Die Gesellschaft hat – je nach Art, Umfang sowie Komplexität ihrer Geschäfte sowie nach Art und Spektrum der damit verbundenen Dienstleistungen – folgende Stellen bzw. Funktionen zu schaffen (Art. 10a Abs. 1 VVO und Art. 22 Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)):

- Compliance-Funktion;
- Risikomanagement-Funktion;
- Funktion eines internen Revisors; und
- Stelle für Kundenbeschwerden.
- Sorgfaltspflichtbeauftragter
- Untersuchungsbeauftragter

Des Weiteren müssen alle Vermögensverwaltungsgesellschaften ein angemessenes Verfahren vorsehen über das die Mitarbeiter Verstösse gegen dieses Gesetz intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können (Art. 6 Abs. 1 lit. n VVG).

1.7. Eigenmittel und Anfangskapital

Bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit muss das Anfangskapital voll einbezahlt sein. Das Anfangskapital beträgt mindestens 100'000 CHF oder den Gegenwert in Euro oder US-Dollar bzw. mindestens 150'000 CHF oder den Gegenwert in Euro oder US-Dollar, sofern zusätzlich die Rück- oder sonstige Versicherungsvermittlung betrieben wird. Im Geschäftsplan ist aufzuzeigen, dass das Anfangskapital unter Einbezug der Anfangsaufwendungen nicht unterschritten wird (Mindestkapital). Dabei ist zu beachten, dass die FMA in begründeten Fällen eine Berufshaftpflichtversicherung und je nach Art und Umfang des Geschäftskreises ein abweichendes Anfangskapital vorschreiben kann (Art. 8 Abs. 2 und 6 VVG).

Nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit dürfen die Eigenmittel zu keinem Zeitpunkt unter das Mindestkapital absinken (Art. 8 Abs. 1 VVG).

2. Bewilligungsverfahren

In einem zweistufigen Bewilligungsverfahren unterzieht die FMA die Verhältnisse des Antragstellers einer umfassenden Prüfung in rechtlicher und finanzieller Hinsicht. Zunächst bringt der Antragsteller ein vollständig ausgefülltes Formular "Teil I" bei der FMA ein.

Die FMA prüft die eingereichten Unterlagen und gibt dem Antragsteller innert drei Wochen ab Vollständigkeit der Unterlagen Bescheid. In dieser Phase kann mit der FMA bereits ein persönliches Gespräch vereinbart werden. Wenn die FMA den ersten Teil positiv bewertet und den Antragsteller davon entsprechend unterrichtet hat, kann dieser den Bewilligungsantrag und das Formular "Teil II" mit sämtlichen Anhängen und Beilagen einreichen. Ab diesem Zeitpunkt wird der zuvor eingereichte "Teil I" des Formulars Teil des gesamten Antrags.

Zu beachten gilt, dass jeder Punkt beschrieben und jeweils auf die entsprechenden Anlagen verwiesen wird. Die Anlagen sind in einem gesonderten Anlagenverzeichnis zu erfassen und entsprechend zu nummerieren. Die vorgelegten Unterlagen werden in formeller Hinsicht umfassend geprüft. Die FMA informiert den Antragsteller über allfällige Unklarheiten und notwendige Korrekturen.

Der Antragsteller reicht das definitive Bewilligungsgesuch inklusive sämtlicher Informationen in Ziffer 3 dieser Wegleitung aufgezählten Dokumenten, schriftlich der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Bereich Wertpapiere und Märkte, Abteilung Recht, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, ein.

Ändern sich bewilligungsrelevante Tatsachen während des Bewilligungsverfahrens, so sind unverzüglich aktualisierte Unterlagen nachzureichen.

Die Dauer des Bewilligungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit, der Qualität und der Vollständigkeit der im Gesuch gegebenen Informationen und Dokumenten ab. Die FMA teilt dem Antragsteller mit, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Falls das Gesuch unvollständig, unverständlich oder widersprüchlich ist, ergeht ein Nachbesserungsauftrag. Sollte eine Nachbesserung nicht erfolgen, ist das Gesuch abzuweisen. Auf jeden Fall ist innert sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Gesuchs zu entscheiden (Art. 6 Abs. 3 VVG).

3. Bewilligungsgesuch- und Bewilligungserteilung

Das Bewilligungsgesuch ist in deutscher Sprache und die damit einzureichenden Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache im Original einzureichen. Die FMA kann eine Ausnahme im begründeten Einzelfall zulassen.

Das einzureichende Gesuch ist einschliesslich aller notwendigen Unterlagen an die FMA zu übermitteln. Gegebenenfalls ist auf die jeweiligen Unterlagen (Anlagen) zu verweisen. Bewilligungsgesuche sind in physischer und elektronischer Ausführung bei der FMA einzureichen.

3.1. Gesuchsunterlagen

Gesuchsunterlagen für eine Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft sind insbesondere:

- Schriftliches Gesuch;
- Formular für die Zulassung – Teil I und Teil II;
- Geschäftsplan für die folgenden drei Jahre;
- Prognosedaten für die ersten drei Geschäftsjahre:
 - Bilanzprognosen;
 - prognostizierte Gewinn- und Verlustrechnung oder Ergebnisrechnung;
 - Planungsannahmen für die Prognoseberechnungen sowie Erläuterungen der Zahlen;
 - Anzahl und Art von Kunden;
 - erwartete Transaktions- oder Auftragsvolumen;
 - erwartetes verwaltetes Vermögen (Assets under Management);
- Organigramm der Gesellschaft mit der Angabe des Zeichnungsrecht, Stellenprozente und Weisungsbefugnissen der Personen;
- Statuten oder Gesellschaftervertrag;
- Erklärung, dass die Gesellschaft über keine weitere spezialgesetzliche Bewilligung verfügt;
- Annahmeerklärung eines anerkannten Wirtschaftsprüfers;
- Banknachweis einer Einzahlungsbestätigung bzw. Bankgarantie;
- Alle relevanten Vereinbarungen und Verträge in Bezug auf das aufgebrachte Kapital;
- Berechnung des vorhandenen und erforderlichen Eigenkapitals;
- Bestätigung des Handelsregisters über die Eintragungsfähigkeit der Firma;

- [Formular zur Bewertung der Zuverlässigkeit und Eignung von Personen](#) (Mitglieder der Geschäftsleitung, Verwaltungsrat, direkte und indirekte qualifizierte Beteiligte sowie Personen die deren Geschäfte leiten) inkl. der im Formular geforderten Unterlagen;
- Grafische Darstellung der Eigentümerstruktur bis zum Letzteigentümer;
- Nachweis des Anschlusses an eine Einlagensicherungs- und Anlegerschutz-Einrichtung;
- Angaben zur Organisationsstruktur und
 - Lebenslauf der Personen, die die internen Funktionen gemäss. Art. 10a Abs. 1 VVO leiten;
 - Beschreibung der den verschiedenen geplanten Tätigkeiten zugewiesenen Ressourcen (insbesondere Human- und technische Ressourcen);
 - sämtliche Delegationsverträge (ggf. im Entwurf);
 - Weisung hinsichtlich Interessenkonflikte;
 - Weisung hinsichtlich Ausführungspolitik (best execution);
 - Regelungen bezüglich Mitarbeitergeschäfte;
 - Beschreibung der Systeme zur Überwachung der Geschäfte der Firma;
 - Weisung hinsichtlich Compliance;
 - Weisung hinsichtlich Risikomanagement mit Risikolandkarte (RiskMap);
 - Darstellung der Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
 - Notfallpläne, einschliessliche Systemen und Humanressourcen (Personal in Schlüsselpositionen);
 - Datenverwaltungs-, Datenaufzeichnungs- und Datenaufbewahrungsstrategien;
 - Darstellung der zur Anwendung gelangenden Gebühren / Kosten bzw. Provisionssysteme.
- Nachweis des Anschlusses an eine Einlagensicherungs- und Anlegerschutz-Einrichtung.

Zu beachten ist, dass die FMA gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangen kann.

4. Kosten

4.1. Bewilligungsgebühr

Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung beträgt CHF 10'000 (Art. 30 i.V.m. Anhang 1 Abschnitt B des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)).

4.2. Steuern

Allgemeine Informationen über die Besteuerung von Vermögensverwaltungsgesellschaften sind bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einzuholen (www.stv.llv.li).

4.3. Gebühr für die Eintragung ins Handelsregister

Die Gebühren für die Eintragung ins Handelsregister sowie die öffentliche Beurkundung richten sich nach der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren.

5. Notifikation

Liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaften können im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs im EWR tätig werden. Um eine Notifikation vorzunehmen, bedarf es der Einreichung eines entsprechenden Antrags an die FMA. Das Dokument zur Notifikation der Auslandstätigkeit inländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften steht auf der Webseite der FMA zur Verfügung.

6. Erlöschen und Entzug der Bewilligung

Die gesetzlichen Grundlagen für das Erlöschen und den Entzug einer Bewilligung sind in den Art. 30 und 31 VVG geregelt. Gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. a VVG können insbesondere von der FMA erteilte Bewilligungen entzogen werden, wenn der Bewilligungsträger die Erteilung durch falsche Angaben erschlichen hat oder der FMA wesentliche Umstände nicht bekannt waren.

7. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG);
- Verordnung vom 20. Dezember 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsverordnung; VVO);
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/1943 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf Informationen und Anforderungen für die Zulassung von Wertpapierfirmen;
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 der Kommission vom 19. Juni 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für Mitteilungen von und an Wertpapierfirmen, die eine Zulassung beantragen oder besitzen, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/1946 der Kommission vom 11. Juli 2017 zur Ergänzung der Richtlinien 2004/39/EG und 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine erschöpfende Liste der Informationen, die interessierte Erwerber in die Anzeige des beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einer Wertpapierfirma aufnehmen müssen;
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinien 2004/39/EG und 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie;
- Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR);
- Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG);
- Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV);
- Gemeinsame EBA und ESMA Leitlinie zur Bewertung der Eignung von Mitglieder des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2017/12);
- FMA-Mitteilung 2013/8: Betreffend die organisatorischen Anforderungen an Vermögensverwaltungsgesellschaften (VVGes);
- FMA-Mitteilung 2017/20: Aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen sowie
- Gemeinsame Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor (JC/GL/2016/01).

8. Schlussbestimmungen

8.1. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 16. Januar 2017 in Kraft.

8.2. Änderungsverzeichnis

Mit der Abänderung vom 12. Dezember 2018 wurde die Wegleitung um die Erfordernis zur Verwendung des Formulars zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und Eignung von Personen ergänzt. Ferner wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Mit der Abänderung vom 14. September 2018 wurde diese Wegleitung in Hinblick auf die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes vom 10. November 2017 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) angepasst und um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

8.3. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>